bas Begehren um amtliche Verwahrung berfelben ftellt ober bas Umt diese für angemessen erachtet, durfen beim Arreste die mit Befchlag belegten Gegenftande nur bann bem Schuldner überlaffen werben, wenn er burch Hinterlage ober Solidarburgschaft einer im Betreibungefreife mobnhaften Berfon Sicherheit bafur leiftet, bag bieselben ober an ihrer Stelle andere Vermögensstude von gleichem Werte im Fall ber Konkurseröffnung ober Pfandung vorhanden fein werben. Wird biefe Sicherheit nicht geleistet, so barf bas Umt bie Arrestobiekte bem Schuldner nicht belassen, sondern ist gesetzlich verpflichtet, sie in amtliche Verwahrung zu nehmen, ohne daß es bagu eines befonderen Begehrens des Gläubigers bedürfte. Run tann aber vorliegend kein Zweifel darüber bestehen, bag die von Dr. Ernst zu Gunften bes Refurrenten abgegebene Erklarung keine genügende Bürgschaft im Sinne bes Art. 277 SchKG barftellte. Denn dieselbe enthielt lediglich die Zusicherung, daß Dr. Ernst sich "für ben Betrag haftbar ertlare, welchen die arreftierten Sausge= rate und Mobiliargegenstände nach der Schätzung bes Betreibungs: amtes ausmachen". Dag die Saftung eine folibare fein folle, wie dies Art. 277 ausbrücklich verlangt, war darin nicht ausgesprochen. Das Betreibungsamt mar baber gehalten, bem Begehren der Batentbank um Anordnung der amtlichen Bermahrung nachzukommen und hatte nicht zu untersuchen, welche Motive die Patentbank hiezu veranlagten. Denn indem lettere diefes Begehren ftellte, machte fie nicht von einem ihr burch bas Geset besonders eingeräumten Rechte Gebrauch, sondern erinnerte einfach bas Betreibungsamt an die Erfüllung einer ihm schon von Gefetes wegen obliegenden Pflicht. Schon dies schlieft aber die vom Rekurrenten erhobene Einwendung der Schikane aus. Denn Schikane ist bie migbräuchliche Ausübung eines Rechtes. Bon einer folchen läßt fich aber da nicht sprechen, wo lediglich die Ausführung einer vom Amte auch ohne besonderes Begehren von sich aus zu vollziehen= ben handlung verlangt wird.

Demnach hat die Schulbbetreibungs= und Konkurskammer: erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

130. Enticheid vom 7. November 1912 in Sachen Sauptit.

Art. 125 SchKG: Eine Steigerung beweglicher Sachen ist ungültigwenn sie nicht wenigstens drei Tage vorher öffentlich bekannt gemacht und der Gläubiger nicht wenigstens drei Tage vorher von Zeit und Ort der Steigerung in Kenntuis gesetzt worden ist. – Pflicht des Betreibungsamtes, in den besondern Anzeigen nach Art. 125 Abs. 3 SchKG eine entsprechende Angabe zu mochen, wenn es sich um eine zweite Steigerung handelt. Ungültigkeit einer Steigerung, wenn diese Pflicht nicht erfüllt wird und die in Art. 125 Abs. 3 bezeich neten Personen nicht trotzdem gewusst haben, dass es sich um eine zweite Steigerung handle.

A. — In der Betreibung auf Faustpfandverwertung Nr. 50,409 ber Kantonalbant von Bern gegen Adolf Luthi-Murner in Bern bielt bas Betreibungsamt Bern : Stadt, nachdem die Gläubigerin Die Berwertung bes Pfandes, einer Pfandobligation vom 29. April 1908 im Betrage von 2853 Fr. auf Selin Samuel Murner, Seiler im Rien bei Reichenbach, verlangt hatte, am 21. Juni 1912 Die erfte Steigerung ab. Da dieje ergebnistos blieb, feste das Betreibungsamt auf den 9. August eine zweite Steigerung an. In ber Steigerungsanzeige für bie Glanbigerin murbe babei nach ftandiger Pravis bes Betreibungsamtes bemerkt, bag es fich um Die zweite Steigerung banble. Das Betreibungsamt bielt inbeffen Die Steigerung nicht ab, weil ihm der Schuldner eine Ertlarung ber Gläubigerin beigebracht hatte, bag fie mit einer Berichiebung ber Steigerung um acht Lage einverstanden fei. Die Steigerung murbe bann neuerdings auf ben 30. August 1912 angesett. Das Betreibungsamt zeigte bies bem Schuldner am 21. und ber Glaubigerin am 28. August an, jedoch ohne anzugeben, baß es fich um die zweite Steigerung bandle. Zugleich teilte es mit, daß bie Steigerungsbefanntmachung am 28. Anguft aufgegeben merbe. Die Beamten ber Kantonalbant ichloffen aus der Steigerungs: anzeige, bag es fich um eine erfte Steigerung handle, und teilten Diefe Unficht dem Schuldner mit. Infolgedeffen erschien diefer nicht gur Steigerung und auch die Rantonalbant ließ fich dabei nicht vertreten. Die Pfandobligation wurde dann dem Refurrenten Sans Sauptli, Rotar in Bern, um ben Breis von 170 Fr. zugeichlagen.

B. - Hierüber beschwerte sich die Gläubigerin und ber Schulbner mit bem Antrag auf Aufhebung bes Zuschlages. Sie machten im wesentlichen geltenb, die Steigerungsanzeige fei ber Gläubigerin verspätet zugestellt worben und in ben Anzeigen an bie Gläubigerin und ben Schuldner hatte entsprechend ber feststehenden Praxis bes Betreibungsamtes angegeben werden muffen, daß es fich um die zweite Steigerung handle. Die Glüubigerin legte einen Zei= tungsausschnitt mit der Steigerungsbekanntmachung vor und bemertte, es handle fich um einen Ausschnitt aus bem Stadtanzeiger vom 30. August 1912. Die Auffichtsbehörbe des Kantons Bern bezeichnete burch Entscheid vom 25. September 1912 die Steige= rung als gesehwibrig, bob ben an ber Steigerung gemachten Ruschlag auf und ordnete eine neue Steigerung an. Aus der Begründung ist folgendes hervorzuheben: Nach einem Entscheide der Schuldbetreibungs= und Konkurskammer in Sachen Sengartner vom 29. Januar 1896 (Archiv 5 Nr. 4) sei eine Mitteilung, für die eine besondere Form nicht vorgeschrieben sei, dann als genügend anzusehen, wenn sie die Angaben enthalte, die den Empfanger in Stand feten, in bestimmter Beife zu beurteilen, worum es sich handle. Diese Boraussetzung treffe im vorliegenden Falle für die Anzeigen ber Steigerung vom 30. August 1912 nicht Bu. Da bas Betreibungsamt Bern-Stadt feit langer Zeit in ben Anzeigen für die zweite Steigerung jeweilen angebe, daß es sich um die zweite Steigerung handle, gehore diefe Angabe zur orts= üblichen Bekanntmachung. Der Umftand, daß die Anzeigen vom 21. und 28. August die erwähnten Angaben nicht enthalten hätten, habe daher die Gläubigerin und den Schuldner zur irrtumlichen Annahme verleiten können, es finde am 30. August eine erste Steigerung statt, zumal da bie Steigerung mehr als zwei Monate nach berjenigen vom 21. Juni ftattgefunden habe. Da die Stei= gerungsanzeigen alfo ungenügend gewesen seien, muffe ber Zuschlag aufgehoben werben. Die Aufsichtsbehörde migbillige im übrigen bas Berhalten bes Rekurrenten und werde der Justizdirektion da= von Renntnis geben.

C. Entscheidungen der Schuldbetreibungs-

C. — Diesen Entscheib hat der Rekurrent an das Bundes= gericht weitergezogen mit dem Antrag, der Zuschlag sei als rechts= gültig zu erklären und der ihm in der Begründung erteilte Ber= weis sei auszuheben. Er macht folgendes geltend: Die Bestimmung des Art. 125 Abs. 3 SchKG sei nur eine Ordnungvorschrift. Die Verspätung der für die Gläubigerin bestimmten Steigerungs-anzeige sei daher ohne Bedeutung. Sodann seien die Steigerungs-anzeigen genügend gewesen. Während Art. 71 KB für die Verwertung im Konkursversahren vorschreibe, es müsse in den Spezialanzeigen stets angegeden werden, daß es sich um die zweite Steigerung handle, sehle eine solche Vorschrift sür die Betreibung auf Pfandverwertung. Dazu komme, daß die Gläubigerin aus den früheren Anzeigen und dem bisherigen Gang des Versahrens habe schließen müssen, daß es sich um eine zweite Steigerung handle. Sie habe daher ihren Jrrtum selbst verschuldet. Die Aussichtsbehörde sei nicht kompetent gewesen, ihm, dem Kekurenten, einen Verweiß zu erteilen.

Die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. - Es steht fest, daß die Gläubigerin die Anzeige ber Steigerung vom 30. August 1912 erft am 28. August 1912 erhalten und daß bas Betreibungsamt ebenfalls erft an diefem Tage bas Zeitungsinserat für bie Steigerungsbekanntmachung aufgegeben hat. Rach den Angaben der Gläubigerin ift denn auch dieses Inferat, wie es scheint, erft im Stadtanzeiger vom 30. August erschienen. Schon aus diesen Tatsachen ergibt sich, daß wesentliche Voraussehungen für die Gultigkeit der Steigerung nicht gegeben find und die Vorinftanz daher mit Recht den Auschlag an den Rekurrenten aufgehoben hat. Die Bestimmung bes Art. 125 Abs. 3 SchAG, daß der Gläubiger wenigstens drei Tage vorher von Zeit und Ort einer Steigerung in Renntnis zu setzen sei, ist feineswegs eine bloke Ordnungsvorschrift, deren Nichtbeachtung obne Ginfluß auf die Gultigfeit ber Steigerung fein konnte. Bielmehr bedeutet die Nichtbeachtung dieser Frist, die aufgestellt ist, damit der Gläubiger die nötige Zeit hat, um sich auf eine allfällige Teilnahme an der Steigerung vorzubereiten, ober um andere recht= zeitig zu veranlassen, an ber Steigerung teilzunehmen, eine Berletung wefentlicher Interessen bes Gläubigers, und involviert somit einen Mangel bes Berwertungsverfahrens, ber die gange Steige= gerungsbandlung anfechtbar macht. Was sodann die öffentliche Bekanntmachung der Steigerung betrifft, so hat das Bundesgericht bereits im Urteil in Sachen Suter vom 3. Oftober 1912* enischieden, daß eine Steigerung beweglicher Sachen ungültig sei, wenn sie nicht wenigstens drei Tage vorher öffentlich bekannt gemacht werde.

2. — Wie die Vorinftanz sodann zutreffend ausgeführt hat, in die Steigerung auch beshalb als ungültig anzusehen, weil das Betreibungsamt Bern-Stadt in den Steigerungsanzeigen unterlassen hat, zu bemerken, daß es sich um die zweite Steigerung handle, und dadurch Gläubigerin und Schuldner nach den maßgebenden Jeftstellungen der Vorinftanz zur irrtümlichen Annahme verleitet hat, es handle sich um eine erste Steigerung im Sinne des Art. 126 Abs. 1 SchRG.

Ubrigens ift zu fagen, baß eine allgemeine Verpflichtung ber Betreibungsamter beitebt, in den beionderen Anzeigen nach Art. 125 215: 3 SchRG eine entiprechende Angabe zu machen, wenn es fich um eine zweite Steigerung bandelt, und daß eine folche Steigerung mangels jener Angabe auf Beschwerde ber in 21rt. 125 Abs. 3 bezeichneten Versonen aufzuheben ift, sofern diese nicht tropbem gewußt haben, daß die Steigerung eine zweite nach Art. 127 Abs. 2 Schrich fei. Wenn Urt. 71 Abs. 2 MB bestimmt, daß in den Spezialanzeigen nach Art. 258 Schklich ftets ausdrücklich ju bemerten fei, daß es fich um eine zweite Steigerung bandle, jo bandelt es fich babei nicht um eine Bestimmung, Die nur fur die Liegenichaftensteigerung im Konkursverfahren paffend mare, jondern um eine Vorschrift, die in gleicher Weise auch im Berwertungsverfahren außer Ronturs ihre Bedeutung hat, weil hier der Unterichied amischen ber erften und zweiten Steigerung genau berfelbe ist, wie bei ber Liegenschaftsiteigerung im Ronturs, nämlich ber, baß bei ber zweiten Steigerung ber Schätzungswert fur bie Erteilung bes Ruichlages ohne Bedeutung ift, während bei der ersten nur zugeschlagen werden barf, wenn das Angebot ben Schäpungs: wert erreicht. Und da die Folgen davon, daß die Intereffenten über diesen Unterschied nicht aufgeklärt find, ebenfalls augerhalb des Konfursversahrens die gleichen sind, wie bei der Konkurs: liquidation, so hat das in jener Borschrift zum Ausdruck gebrachte Prinzip Unspruch auf allgemeine Geltung. Für die Liegenschaftenssteigerungen in Betreibungen auf Pfändung ergibt sich übrigens die erwähnte Pflicht des Betreibungsamtes auch daraus, daß Art. 142 Abs. 1 SchKG vorschreibt, es müsse in der Bekanntmachung der zweiten Steigerung das höchste bei der ersten gemachte Angebot angegeben werden.

3. — Auf bas Begehren um Aufhebung eines Berweises ist schon beshalb nicht einzutreten, weil die Borinstanz dem Kekurrenten keineswegs einen Berweis erteilt, sondern bloß erklärt hat, sie mißbillige sein Berhalten und werde der Justizdirektion hierüber Witteilung machen. Es handelt sich also nicht um eine disziplinazische Bestrafung des Rekurrenten aus betreibungsrechtlichen Grünzben.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Returs wird abgewiesen.

131. Sentenza 7 novembre 1912 nella causa Molo.

Art. 106 e seg. LHeF: Nel caso che un terzo rivendica degli oggetti staggiti per un gruppo, la rivendicazione è tardiva soltanto riguardo a quei creditori del cui pignoramento o della cui partecipazione il terzo ha avuto cognizione più di dieci giorni prima della rivendicazione.

A. — In diverse esecuzioni promosse da vari creditori contro Luigi Molo, in Massagno, l'Ufficio di Lugano staggiva il 10 giugno 1912 a prò delle esecuzioni 65,093/4, 65,372/3, 65,335 e 64,072 diversi oggetti mobili (in tutto 106). Il pignoramento venne operato in presenza del debitore e di sua moglie, Teresa Molo, che ambedue firmavano il processoverbale.

Entro il termine utile di partecipazione, vale a dire entro 30 giorni a partire dal pignoramento, diversi altri creditori avendo chiesto essi pure il proseguimento degli atti compulsivi, l'Ufficio di Lugano completava il pignoramento del 10 giugno con una serie di pignoramenti complementari a

^{*} AS Sep.-Ausg. 15 Nr. 76, Ges.-Ausg. 38 I Nr. 120.